



# **Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor**

## **Zusammenfassung**

Das sogenannte Osterpaket der Bundesregierung enthält hinsichtlich des Ausbaus erneuerbarer Energien ambitionierte Ziele, die die dena ausdrücklich unterstützt. Mit Blick auf diese Ambition ist insbesondere die Novelle des EEG zunächst ein großes Versprechen. Ob dieser erste wichtige Baustein für eine neue Dynamik auf dem Weg zur Klimaneutralität letztlich ein großer Wurf wird, hängt auch von den bereits angekündigten und für das sogenannte Sommerpaket vorgesehenen Maßnahmen ab.

Der Entwurf eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiterer Maßnahmen im Stromsektor adressiert wichtige Stellschrauben für eine Beschleunigung des Zubaus, erschöpft allerdings noch nicht alle Potenziale. Dieser genannte Entwurf sowie das gesamte Osterpaket sind jedoch nur als erster Schritt zu betrachten, da weitere Maßnahmen folgen. Die dena regt im Hinblick auf den aktuellen Entwurf und auch für die noch anstehenden weiteren Gesetzesinitiativen insbesondere folgende Punkte an:

- Stärkung marktnaher und nachfragegetriebener Geschäftsmodelle wie Green Power-Purchase Agreements (PPAs)
- Förderung innovativer Anlagen und Anlagenkombinationen ohne unnötige bürokratische Hürden
- Vollständige Ausschöpfung des Flexibilisierungspotenzials von Biogas
- Stärkung von Bürgerenergie und Eigenverbrauch und Abbau von Hemmnissen

## **Einleitung**

Mit dem Koalitionsvertrag und der Eröffnungsbilanz bekräftigt die neue Bundesregierung den Bedarf eines zügigen und entschiedenen Handelns. Das Osterpaket umfasst erste ambitionierte gesetzliche Maßnahmen und ist daher ein sehr ermutigender erster energiepolitischer Aufschlag der neuen Bundesregierung. Im Entwurf eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiterer Maßnahmen im Stromsektor werden die Ziele eines klimaneutralen Stromsystems bis 2035 und eines Anteils von 80% erneuerbarer Energien im Stromnetz bis 2030 verankert. Diese ambitionierten Ziele und viele der vorgeschlagenen Maßnahmen finden unsere ausdrückliche Unterstützung. Das gilt insbesondere für die Neueinordnung der



Bedeutung des Ausbaus Erneuerbarer Energien als „im überragenden öffentlichen Interesse“ liegend und der „öffentlichen Sicherheit“ dienend. Diese Neueinordnung ist möglicherweise die mit Abstand wichtigste Veränderung des vorliegenden Entwurfs.

Für die Zielerreichung eines klimaneutralen Stromnetzes bedarf es eines massiven Ausbaus von erneuerbaren Energien, sowohl herkömmliche Wind- und PV-Anlagen, aber auch besondere PV und innovative Anlagen sowie einen geeigneten Einsatz von Biogas. Der Gesetzesentwurf enthält hierzu bereits umfangreiche Maßnahmen, gleichwohl regen wir an manchen Stellen Verbesserungen an.

Die installierte Kapazität erneuerbarer Energien muss massiv ausgebaut werden: Eine Verdoppelung der Kapazität von Wind Onshore von 56 GW (2021) auf 115 GW in 2030, nahezu eine Vervierfachung von Wind offshore von 7,8 GW (2021) auf 30 GW in 2030 (nach Wind-auf-SeeG) und eine mehr als Verdreifachung von PV von 59 GW (2021) auf 215 GW in 2030 sind notwendig. Wie groß das Ambitionsniveau des vorliegenden Entwurfs ist, erkennt man auch daran, dass dieser geplante Zubau sogar noch deutlich über die fünf bereits sehr ambitionierten Ergebnisse der richtungsweisenden Klimaneutralitätsstudien (u.a. der dena-Leitstudie Aufbruch Klimaneutralität) des letzten Jahres hinausgeht.

Für den schnelleren Ausbau erneuerbarer Energien ist die Erhöhung der Ausschreibungsmengen zwar zu begrüßen, dies alleine ist jedoch nicht ausreichend und zielführend. Es braucht unserer Ansicht nach zusätzlich die Stärkung marktnaher, nachfragegetriebener und innovativer Geschäftsmodelle, beispielsweise Green PPAs. Mit Blick auf die ambitionierten Ausbauziele muss es darum gehen, neben der Förderung über das EEG und das Wind-auf-See-Gesetz über Investitionen der Wirtschaft weitere Finanzmittel für die Energiewende zu heben.

Grundsätzlich kritisch bewerten wir die Einführung von Differenzverträgen (Contracts for Differences, CfDs), sowohl im EEG 2023 über Verordnungsermächtigung und ohne Zustimmung des Bundestages und Bundesrates, als auch im Rahmen des Wind-auf-See-Gesetzes. Vor allem im Bereich Wind Offshore verliert der PPA-Markt durch die geplante öffentliche Förderung der voruntersuchten Flächen seine bisherige Dynamik. Das Risiko wird auf das PPA-Marktsegment verlagert, da PPAs zukünftig nur noch auf nicht voruntersuchte Flächen zurückgreifen können. Dies ist ein Widerspruch, wenn das Ziel der staatlichen Förderung sein soll, insbesondere Risiken zur Finanzierung aus dem Markt zu nehmen.

Im Bereich Photovoltaik (PV) begrüßen wir insbesondere die Anhebung der Ausschreibungsschwelle von 750 kW auf 1 MW für Frei- und Dachanlagen, sowie die Erweiterung der Flächenkulisse (Konversionsflächen und Seitenrandstreifen). Auch die Überführung besonderer Solaranlagen (bspw. Agri-PV und Floating-PV) von Innovationsausschreibungen in PV des ersten Segments ist aus unserer Sicht ein guter Ansatz, um eine breitere Förderung integrierter PV zu ermöglichen. Allerdings regen wir darüber hinaus an, gesonderte Ausschreibungsvolumina mit höherer Vergütung für besondere PV Anlagen zu schaffen.

Eigenverbrauch kann durch seinen systemdienlichen Einsatz dazu beitragen, Systemkosten zu reduzieren, und stellt einen wichtigen Hebel für gesellschaftliche Akzeptanz dar. Hier regen wir Nachbesserungen im Bereich PV beim Eigenverbrauch an, um die finanzielle Schlechterstellung von Eigenverbrauch gegenüber Volleinspeisern zu revidieren. Für Mieterstrom im Quartier soll der Ausschluss von Parkhausdächern sowie Gewerbe- oder Industriehallen als Produktionsort des solaren Mieterstroms aufgehoben werden.



Das Osterpaket als Ganzes und der Entwurf eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiterer Maßnahmen im Stromsektor umfassen wichtige erste Schritte. Eine Gesamtbetrachtung ist allerdings erst mit Veröffentlichung weiterer Maßnahmen im Rahmen des Klimaschutz-Sofortprogramms und Sommerpakets möglich.

## **Bewertungskriterien**

Mit Blick auf die Überarbeitung des Rahmens für den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien schlägt die dena - wie bereits in der Stellungnahme zur vergangenen EEG-Novelle - die folgenden vier zentralen, übergeordneten Bewertungskriterien vor.

### **i. Innovationsfördernd**

In der jetzigen Phase der Energiewende gilt es, rapide die erneuerbaren Energien zu integrieren und alle Sektoren zu dekarbonisieren. Ein zukunftsfähiger Rechtsrahmen soll daher technologische Innovationen anreizen und so die integrierte Energiewende vorantreiben. Regelungen sollten einen unmittelbaren Bezug zu möglichen technischen Lösungen und Geschäftsmodellen haben. Hier bleibt der vorgelegte Gesetzentwurf in vielen relevanten Punkten hinter seinen Möglichkeiten zurück, da Anwendungsfelder und marktnahe Geschäftsmodelle für einen schnellen Ausbau erneuerbarer Energien im unzureichenden Maße adressiert werden. Hierzu gehören ebenfalls die Benachteiligung des Eigenverbrauchs, der fehlende Fokus auf die sonstige Direktvermarktung und damit verbundener Geschäftsmodelle wie Green PPAs, oder die weiterhin ausstehenden Regelungen zum Energy Sharing.

### **ii. Marktnah**

Nur über Förderung lassen sich die Ausbauziele der jeweiligen erneuerbaren Energien kaum erreichen. Die Stärkung marktwirtschaftlicher Instrumente und Geschäftsmodelle durch die Schaffung der dafür erforderlichen Rahmenbedingungen sollten ein zentrales Anliegen der vorliegenden EEG-Novelle sein. In diesem Kontext fehlen Ausbauziele für den nicht direkt geförderten Zubau erneuerbarer Energien bis 2030. Der Vorschlag lässt insbesondere konkrete Maßnahmen und Ansätze zur Stärkung von Green PPAs und Eigenverbrauchsmodellen vermissen. Hinzu kommt, dass die Ausnahmetatbestände des EU-Beihilferechts eine starke Nutzung von Grünstrom vorsehen. Da es sich bei geförderten EEG-Strom um Graustrom handelt und die sonstige Direktvermarktung nicht in einem ausreichenden Maße von der EEG-Novelle reflektiert wird, haben Unternehmen keinen ausreichenden Zugang zu ungeförderten EE-Strommengen, um zukünftig auf die Besondere Ausgleichsregelung zurück greifen zu können. Der vorgelegte Entwurf reflektiert diese Problematik nicht ausreichend.

### **iii. Europäisch ausgerichtet**

Die EU setzt in der Energiepolitik den Rahmen für die Ausgestaltung des nationalen Rechts und gibt gleichzeitig den Takt für die Umsetzung in nationales Recht vor. Dabei stellt sie auch Deutschland zuweilen vor Herausforderungen, wenn sie bislang unumstößliche Grundsätze der nationalen Energieversorgung hinterfragt. Mit Blick auf



den gemeinsamen Energiebinnenmarkt ist es zentral, dass Deutschland diesen Vorgaben nachkommt und nationales Recht konsequent und mit Voraussicht an den Vorgaben der EU ausrichtet. Bis Juni 2021 hätte die damalige Bundesregierung die Vorgaben der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED II) aus dem Clean Energy Package der Europäischen Union (EU) ins nationale Recht umsetzen sollen. Dies ist bisher versäumt worden. Dabei bietet ein gemeinsamer europäischer Rahmen innovativen Unternehmen und Geschäftsmodellen ein einheitlicheres Umfeld als Teil einer europäischen Strategie. Der EEG-Entwurf orientiert sich in wichtigen Regelungsbereichen wie Eigenversorgung, Energy Sharing oder der Förderung von PPAs nicht in ausreichendem Maße an den Vorgaben des europäischen Rechtsrahmens.

#### **iv. Unbürokratisch**

Unternehmen sollten durch die Vereinfachung der Rechtsvorschriften und die Reduzierung bürokratischer Prozesse entlastet werden. Das gibt ihnen die Möglichkeit, sich voll auf ihre Kompetenzen in der Entwicklung von Produkten und Dienstleistungen und die Realisierung derjenigen Geschäftsmodelle zu konzentrieren, die für die Energiewende gebraucht werden. Dies spricht für einen einfachen Rechtsrahmen, der auf zu detaillierte Regeln verzichtet und einen „Raum der Möglichkeiten und Chancen“ bietet. Wir begrüßen hinsichtlich des Bürokratieabbaus daher ausdrücklich die Absenkung der EEG Umlage auf null. Durch die Vereinheitlichung der weiteren Umlagen im Energie-Umlagen-Gesetz kann das EEG entlastet werden. Die Absenkung bringt außerdem Vereinfachungen für Netzbetreiber, Stromlieferanten, Eigenversorger und stromintensive Unternehmen, da komplexe Ausnahmeregelungen entfallen.

## **Entwurf eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor (EEG 2023)**

### **1. Ausbau Erneuerbare Energien**

#### **a. Ausschreibungen und Marktmodell**

Der Kabinettsentwurf unterstellt der Festlegung der EE-Ausbauziele einen Strombedarf von 750 TWh in 2030. Dies bedeutet im Hinblick auf das 80% EE-Ziel, dass im Jahr 2030 600 TWh Strom aus erneuerbaren Energien erzeugt werden müssen. Ein massiver Ausbau der Erzeugungskapazitäten ist daher notwendig. § 4 EEG 2023 legt den Ausbaupfad für die installierte Leistung verschiedener Technologien folgendermaßen fest: 115 GW Wind Onshore und 215 GW Photovoltaik bis 2030. Positiv bewerten wir hier, dass die Ausschreibungsmengen angehoben werden sollen. Ebenso, dass die Ausschreibungsschwelle für Wind Onshore und PV nach § 22 EEG 2023 von 750 KW auf 1 MW erhöht wird. Während der ambitionierte Ausbaupfad grundsätzlich zu begrüßen ist, verweist der Entwurf ausschließlich auf das EEG-Ausschreibungsregime für die Realisierung dieser Mengen. Diese Vorgehensweise lässt die großen Ausbaupotenziale, die der ungeforderte Ausbau und Betrieb von Anlagen schon heute bietet, außen



vor. Eine Stärkung der sonstigen Direktvermarktung, beispielsweise durch ein separates Unterausbauziel für ungefördernte Anlagen, ist notwendig, um diese Anlagenkategorie in den Ausbauzielen abzubilden und hierfür nachhaltige Marktstrukturen aufzubauen. Die Stärkung von PPAs ist auch Gegenstand der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED II).

Ausgehend von den Potenzialen des nachfragegetriebenen Zubaus und der Direktvermarktung ist insbesondere die mögliche Einführung von CfDs über eine Verordnungsermächtigung in § 88f EEG 2023 neben Wind Offshore auch für weitere Technologiebereiche kritisch zu betrachten. Denn es besteht die Gefahr, dass über die fehlende Preiserwartung am Markt die CfD-Auktionierung im Gegensatz zu einer Marktprämien-Auktionierung zu höheren Preisen im CfD-Regime führt und Unternehmen gleichzeitig den Zugang zu preisgünstigem und grünem Strom verwehrt. Daher raten wir dringend von der Einführung von CfDs, insbesondere über eine Verordnungsermächtigung, ab.

Der Entwurf ignoriert zudem das große Interesse der Unternehmen, grünen Strom direkt zu beziehen, um sich gegen Preissteigerungen abzusichern und gleichzeitig substanzielle Fortschritte bei der Umsetzung eigener Dekarbonisierungsstrategien zu machen. Diese beiden Aspekte müssen bei der weiteren Ausgestaltung des aktuellen Entwurfs in allen Technologiebereichen stärker berücksichtigt und als zentrales Ziel verankert werden. Während die öffentliche Förderung in einigen Marktsegmenten noch immer wichtig ist, kommt es in einigen EE-Segmenten verstärkt darauf an, den förderfreien Ausbau ins Zentrum zu stellen und so Gewerbe und Industrie den Zugang zu kostengünstigem grünem Strom zu erleichtern. Neben der Großindustrie sollten gerade auch dem Mittelstand Möglichkeiten zum Direktbezug erneuerbarer Energien eröffnet werden (beispielsweise durch die Erleichterung des Abnehmerpoolings oder Risikosenkung infolge staatlicher Garantien). Wir schlagen daher vor, zur Orientierung von interessierten Unternehmen einen Standard für PPAs zu setzen, in welchem konkrete Punkte wie beispielsweise die Anrechnung erneuerbarer Energien nach EU-Taxonomie bereits enthalten sind.

## **b. Innovative EE-Anlagen**

Der Gesetzesentwurf schafft eine erste Grundlage, um das Potenzial innovativer Konzepte und Anlagen besser auszuschöpfen. Zu begrüßen ist, dass die Begrenzung von 6 MW für Pilotwindenergieanlagen an Land mit § 3 Nr. 37 EEG 2023 entfallen. Diese stellte bisher ein unnötiges Hindernis dar. Auch die Überführung besonderer Solaranlagen (bspw. Agri-PV, Floating-PV) von Innovationsausschreibungen in PV des ersten Segments in § 37 (3) ist aus unserer Sicht ein guter Ansatz, um eine breitere Förderung integrierter PV zu ermöglichen. Allerdings regen wir darüber hinaus an, gesonderte Ausschreibungsvolumina mit höherer Vergütung für besondere PV Anlagen zu schaffen. Analog zu den Ausschreibungen für PV Freiflächen und Aufdachanlagen sollte es mehrere Ausschreibungsrunden für das Segment „besondere Solaranlagen“ geben.

Auch die neuen Ausschreibungen für innovative Anlagenkonzepte mit lokaler wasserstoffbasierter Stromspeicherung nach § 28f EEG 2023 können zur systemdienlichen Integration zunehmend variabler Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien beitragen. Allerdings sollte die Nutzung des Wasserstoffs nicht auf Rückverstromung beschränkt werden. Für eine erfolgreiche Energiewende muss Wasserstoff auch in anderen Sektoren zum Einsatz kommen. Diese Beschränkung ist ein Hindernis für den notwendigen Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft.



Die jüngsten politischen Entwicklungen haben die Notwendigkeit verschärft, Versorgungssicherheit durch grüne Technologien zu steigern. Dementsprechend ist es bedauerlich, dass die Volumina für Innovationsausschreibungen nach § 28e EEG 2023 – zwischen 600 und 850 MW in den Jahren 2023 bis 2028 - nicht erhöht werden. Höhere Volumina sind ein schneller und effektiver Beitrag zu einem flexiblen Energiesystem und sollten angepasst werden.

### **c. Rolle von Biogas**

Die dena begrüßt die Flexibilisierung der Strombereitstellung aus Biomasse durch die Erhöhung der Ausschreibungen von 150 MW auf 600 MW für Biomethananlagen im § 28d EEG 2023.

Unter dem Aspekt der Ressourceneffizienz ist von großer Bedeutung, dass Biomethan weiterhin in der gekoppelten Strom- und Wärmeerzeugung zum Einsatz kommt, auch wenn die Förderung auf die flexible Stromerzeugung ausgerichtet wird. Die im § 39m EEG 2023 geregelte Begrenzung der Volllaststunden in sogenannten hochflexiblen Spitzenlastkraftwerken zur Sicherstellung einer flexiblen Fahrweise der Biomethananlagen wird als zielführend angesehen. Jedoch sollten diese von 10% auf mindestens 15% der Jahresstunden, wie im EEG 2021, erhöht werden. Auf diese Weise wäre auch eine flexiblere Wärmebereitstellung möglich, die auch Anlagen im mittleren Leistungsbereich eine wirtschaftliche Perspektive bietet. Das Biomassepotenzial ist mehr als ausreichend, um höhere Volllaststunden nachhaltig sicherzustellen.

Gemäß § 39k (3) EEG 2023 ist für Biomethan eine sogenannte Südquote vorgegeben. Diese legt fest, dass Biomethananlagen, für die Gebote abgegeben werden, in der Südregion errichtet werden müssen. Dadurch können Biomethananlagen faktisch nur in Bayern oder Baden-Württemberg einen Zuschlag erhalten. Auch im Norden existieren geeignete Standorte, die einer Flexibilitätskomponente bedürfen. Die Regelung sollte daher überdacht werden, damit zumindest ein Teil des Ausschreibungsvolumens für Biomethan im Norden zulässig ist.

## **2. Akzeptanz und Beteiligung**

### **a. Bürgerenergie**

Die Stärkung der lokalen Strukturen, sowie lokale Beteiligungen sind wichtige Hebel für eine erfolgreiche Energiewende. Daher begrüßen wir den Ansatz, dass nach § 22 EEG 2023 für Bürgerenergiegesellschaften die Befreiung von der Ausschreibungspflicht geplant ist, wenn die Projekte eine bestimmte Größe nicht überschreiten (18 MW für Wind Onshore, 6 MW für PV). Auf diese Weise können Bürgerenergieprojekte umgesetzt werden, ohne Ausschreibungskapazitäten zu blockieren. Aufgrund der Erfahrungen, die ab 2017 mit Bürgerenergieprojekten gemacht wurden, sind nun die Hürden zur Gründung einer solchen Gesellschaft nach § 3 Art. 15 EEG 2023 erhöht worden: 75% der Stimmrechte müssen bei natürlichen Personen liegen, die in der kreisfreien Stadt oder dem Landkreis leben, wo die EE-Anlage errichtet wird. Es gibt allerdings bereits viele Bürgerenergiegesellschaften, die



in einem großen regionalen Radius aktiv sind. Diese könnten unter dem EEG 2023 nicht mehr realisiert werden. Zudem werden die Beteiligungsmöglichkeiten von kleinen regionalen Unternehmen mit der 75%-Regel geschmälert. Wir schlagen daher vor, dass der Anteil natürlicher Personen, wohnhaft im jeweiligen Landkreis, von 75% wieder auf 51% reduziert wird.

Darüber hinaus legt der Entwurf den Fokus auf rein EEG-geförderte Projekte, während PPAs häufig die unbürokratischere Vermarktungslösung insbesondere für kleinere, partizipative Vorhaben sind. Diese bieten Bürgerinnen und Bürgern, Kommunen und Kleinen – und Mittelständischen Unternehmen die Möglichkeit, sich am lokalen EE-Zubau zu beteiligen und sollten daher auch in diesem Anlagensegment als Vermarktungsmodell der Wahl etabliert werden. Von einer geplanten Stärkung der Bürgerenergie über unterstützende Förderprogramme sollten auch Green PPAs profitieren. Der Entwurf der EEG-Novelle ignoriert die besondere Relevanz von PPAs gerade vor dem Hintergrund eines beschleunigten Zubaus erneuerbarer Energien durch Akzeptanzsteigerung in der Bevölkerung: Wenn Kommunen über die direkte Versorgung der lokalen Wirtschaft von erneuerbaren Energien als Standortfaktor profitieren, erhöht sich auch die Zustimmung für den Ausbau großer und kleiner Kapazitäten vor Ort.

#### **b. Energy Communities**

Die Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED II) sieht vor, den Eigenverbrauch aus Anlagen bis 30 kW von Abgaben und Umlagen zu befreien und fordert die Schaffung eines Rahmens für den kollektiven Eigenverbrauch durch Erneuerbare-Energien-Gemeinschaften. Diesen soll unter anderem das Recht eingeräumt werden, erneuerbare Energien zu produzieren, zu verbrauchen, zu speichern und zu verkaufen sowie innerhalb der Gemeinschaft das öffentliche Netz zu nutzen. Dabei sollen individuelle und kollektive Eigenversorgung rechtlich gleichgestellt werden. Der aktuelle Entwurf greift dieses zentrale Thema nicht auf. Weitere Details hierzu sind in der [dena-Analyse Energy Communities: Beschleuniger der dezentralen Energiewende](#) zu finden.

#### **c. Volleinspeisung und Eigenverbrauch**

Im Bereich Eigenverbrauch sehen wir die Abschaffung des § 48 (5) EEG 2021 positiv, in dem bisher der Vergütungsanspruch bei Teileinspeisung von PV Anlagen zwischen 300 KW und 750 KW für nur 50% des im Kalenderjahr erzeugten Stroms bestand. Allerdings sehen wir die in § 48 Abs. 2a EEG 2023 vorgesehene erhöhte Vergütung für Volleinspeisung gegenüber Teileinspeisung kritisch. Diese Regelung setzt Anreize für PV-Dachanlagen, ohne Technologien und Betreiberkonzepte anzureizen, die eine lokale Nutzung des erzeugten PV-Stroms vorsehen. Es ist aus unserer Sicht nicht ersichtlich, warum die Volleinspeisung bevorzugt behandelt werden soll. Wir regen daher eine Vereinheitlichung der Vergütung an.

#### **d. Mieterstrom im Quartier**

Für Mieterstrom im Quartier ist aus unserer Sicht problematisch, dass Parkhausdächer sowie Gewerbe- oder Industriehallen im Quartier als Produktionsort des solaren Mieterstroms ausgeschlossen sind. Nach unserer Auffas-



sung ist es daher sinnvoll, in § 21 EEG 2023 (3) anstelle von „Wohngebäuden“, von „Gebäuden“ zu sprechen. Weitere Details können dem [Fazitpapier](#) der interministeriellen Workshop-Reihe „Handlungsfeld Quartier“ des Gebäudeforums Klimaneutral entnommen werden.





## Impressum

**Herausgeber:**

Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena)  
Chausseestraße 128 a  
10115 Berlin

Tel: +49 (0)30 66 777-0

Fax: +49 (0)30 66 777-699

E-Mail: [info@dena.de](mailto:info@dena.de)

Internet: [www.dena.de](http://www.dena.de)

**Ansprechpartner:**

Andreas Kuhlmann, dena, Vorsitzender der Geschäftsführung

**Stand:**

5/2022

Alle Rechte sind vorbehalten. Die Nutzung steht unter dem Zustimmungsvorbehalt der dena.

**Bitte zitieren als:**

Deutsche Energie-Agentur (Hrsg.) (dena, 2022) „Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor“